

Gemeinde Schöenthal
Deckblatt Nr. 1
Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“

I. Begründung

Die Parzellen Nummer 1 und 4 sollen in 3 Parzellen (1; 4 und 4a) aufgeteilt werden.

II. Legende (Ergänzung)

— Geltungsbereich der Änderung (Deckblatt Nr. 1)

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende des rechtsverbindlichen Bauabw. Planes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ in der Fassung vom 17.01.1997 haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.
 Die Textlichen Festsetzungen Punkt 11.1 a (Grünordnung) haben auch für die Parzelle 4 a Gültigkeit.

III. Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der § 9 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayer. BO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung
 § 1

Die 1. Änderung des Bauabw. Planes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ (Deckblatt Nr. 1) in der Fassung vom 17.01.1997 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bauabw. Planänderung (1. Deckblatt) - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Schöenthal hat in der Sitzung vom ~~06.11.1997~~ ^{12.03.1998} beschlossen, den Bauabw. Plan „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ~~22.12.97~~ ^{14.01.98} angehört. Sie haben der Bauabw. Planänderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat Schöenthal hat in seiner Sitzung vom ~~12.03.1998~~ ^{12.03.1998} die 1. Änderung des Bauabw. Planes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ als Satzung beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Bauabw. Planes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ wurde am ~~18.03.1998~~ ^{18.03.1998} gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bauabw. Planänderung in Kraft. Die Bauabw. Planänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schöenthal zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schöenthal, den 18. März 1998

1. Bürgermeister Wallinger

B.Nr. 26.1.2. II
 Bestandskraft: "18.03.98"
 Sg. 50.1 CH. Scheidbauer)

Deckblatt Nr. 1

**Änderung und Erweiterung des
 Bauabw. Planes „Ziegeläcker“**

Gemeinde Schöenthal

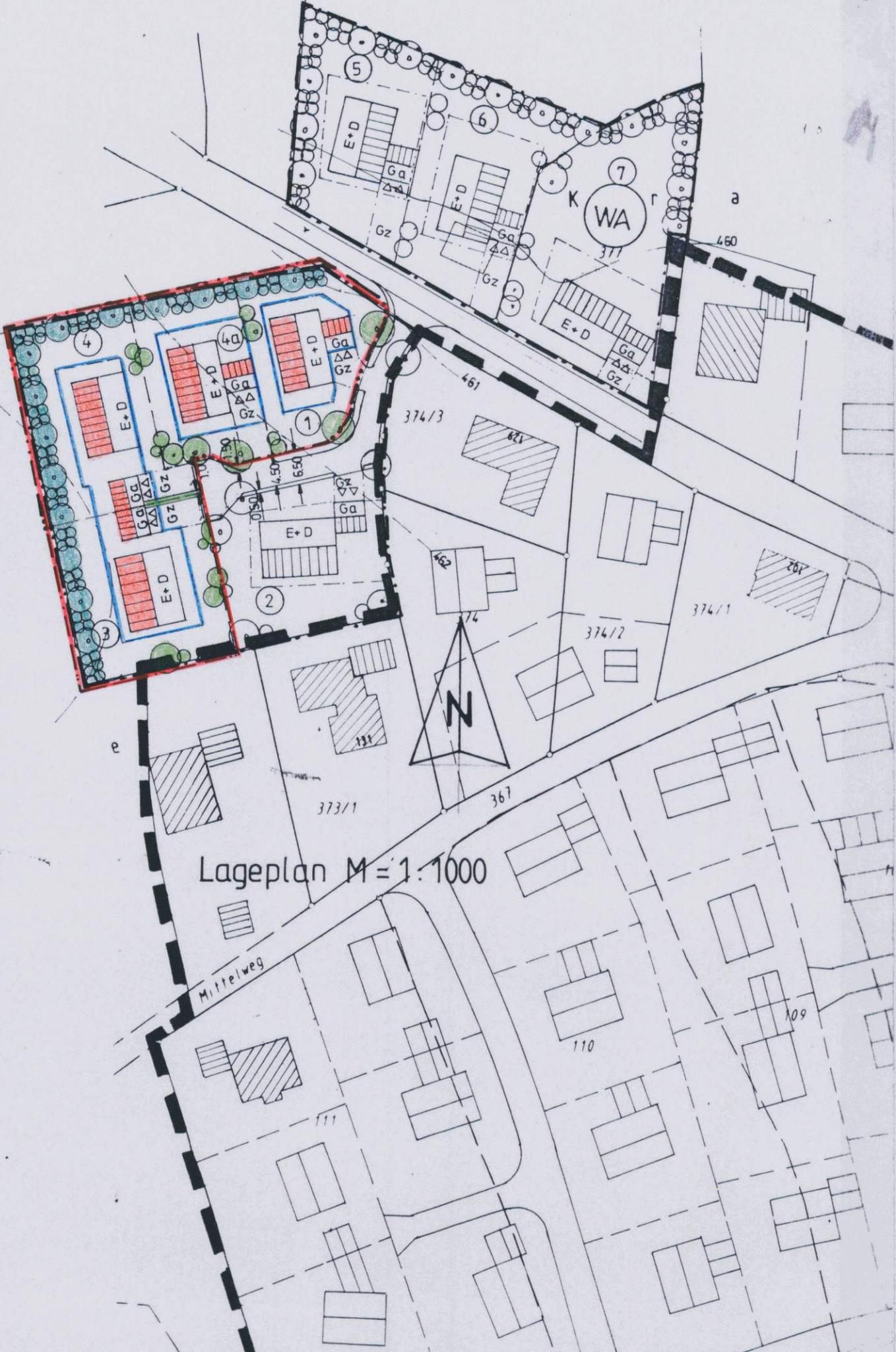
Ing.-Büro H. Daiser + G. Schierer

Wallinger
 Wallinger
 1. Bürgermeister

Gerold Schierer

Planfertiger: Ing.-Büro H. Daiser + G. Schierer
 Waldschmidtstraße 2
 93413 Cham

Cham, im Februar 1998



Lageplan M = 1:1000

II. Legende (Ergänzung)

 Geltungsbereich der Änderung (Deckblatt Nr. 1)

Textliche Festsetzungen, Begründung, Hinweise und Legende des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ in der Fassung vom 17.01.1997 haben auch für den Änderungsbereich Gültigkeit.

Die Textlichen Festsetzungen Punkt 11.1 a (Grünordnung) haben auch für die Parzelle 4 a Gültigkeit.

III. Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der § 9 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayer. BO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ (Deckblatt Nr. 1) in der Fassung vom 17.01.1997 ist beschlossen.

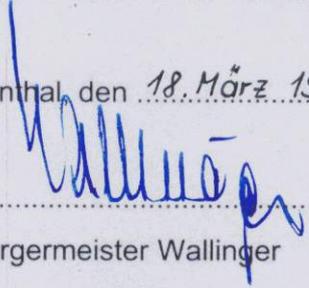
§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung (1. Deckblatt) - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 06.11.1997 beschlossen, den Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 22.12.97 - 14.01.98 angehört. Sie haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat Schönthal hat in seiner Sitzung vom 12.03.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ als Satzung beschlossen.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Ziegeläcker“ wurde am 18.03.1998 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schönthal zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schönthal, den 18. März 1998


.....
1. Bürgermeister Wallinger